



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218245

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 3

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge



Mitteilung über die

- Genehmigung
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxx

für einen Typ eines Nebelscheinwerfers nach der Regelung Nr. 19

Communication concerning

- approval
- xxxxxxx xx xxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xx xxxxxxx
- xxxxxxx xxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx

of a type of front fog lamp pursuant to Regulation No. 19

Nummer der Genehmigung:
Approval No.:
0218245

Nummer der Erweiterung:
Extension No.:
-

1. Nebelscheinwerfer vorgestellt zur Genehmigung als Typ:
Front fog lamp submitted for approval as type:
B, XX



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218245

- 2 -

2. Nebelscheinwerfer mit einer Glühlampe der Kategorie:
Front fog lamp using a lamp of type:
H3
3. Der Nebelscheinwerfer darf/darf nicht mit einer anderen
Leuchtenfunktion, mit der er ineinandergebaut ist,
leuchten.
entfällt
The front fog lamp may/may not be lit simultaneously
with any other function with which it may be reciprocal-
ly incorporated.
not applicable
4. Nennspannung
Rated voltage
- 4.1. Der Nebelscheinwerfer darf mit Glühlampe(n) für eine
Nennspannung von x x, 12 V oder 24 V betrieben werden.
The front fog lamp may be used with filament lamp of
x x, 12 V, 24 V rated voltage.
- 4.2. Im Falle von SB-Scheinwerfern:
Nennspannung: entfällt
In the case of a sealed beam lamp:
rated voltage: not applicable
5. Fabrik- oder Handelsmarke:
Trade name or mark:

6. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-4780 Lippstadt
7. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des
Herstellers:
If applicable, name and address of manufacturer's repre-
sentative:
entfällt (not applicable)
8. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
15.08.1991



- 3 -

9. Technischer Dienst, verantwortlich für die Durchführung der Prüfungen:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
10. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Date of report issued by that service:
27.08.1991
11. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes:
Number of report issued by that service:
SWN 007
12. Die Genehmigung wird erteilt / xxxxxxxx / xxxxxxxxxxxx / xxxxxxxxxxxxxxxx
Approval granted / xxxxxxxx / xxxxxxxxxxxx / xxxxxxxxxxxx
13. Die Genehmigung wird erweitert auf Nebelscheinwerfer für weißes / hellgelbes Licht
entfällt
Extension of approval to fog lamps emitting a white / yellow beam
not applicable
- 13.1. Technischer Dienst: entfällt
Test laboratory: not applicable
- 13.2. Datum und Nummer des Gutachtens: entfällt
Dates and numbers of laboratory reports: not applicable
- 13.3. Datum der Erweiterung: entfällt
Date of extension: not applicable



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218245

- 4 -

14. Ort: D-2390 Flensburg
Place:
15. Datum: 10. Oktober 1991
Date:
16. Unterschrift: Im Auftrag
Signature: Bruder

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



17. Die Zeichnung vom 12.08.1991 zeigt den Nebelscheinwerfer von vorn mit Einzelheiten der Riffelung der Streuscheibe und einen Querschnitt durch den Scheinwerfer.
The drawing ... shows the fog lamp in front elevation, with the fluting of the glass, and in cross-section.
18. Die dieser Mitteilung beigegefügte Liste enthält die Unterlagen, die bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wurden und die auf Anforderung erhältlich sind.
The list of documents filed with the administration service which has granted approval and available on request is annexed to this communication.

1 Zeichnung (drawing)

1 Skizze (sketch)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218245

- 5 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 19 einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 3 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge" angegeben sind.

Die beigelegten Meßprotokolle und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Kraftfahrzeug-Nebelscheinwerfer, Typ 1N8.786, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

02 B



18245

Das Genehmigungszeichen und die zusätzlichen Zeichen müssen in ihrer Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jeder Scheinwerfer muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke und
dem Genehmigungszeichen

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn der Nebelscheinwerfer am Fahrzeug angebracht ist.

Die Scheinwerfer dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218245

- 6 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Scheinwerfer sind für den links- und rechtsseitigen Anbau genehmigt.

Die Kraftfahrzeug-Nebelscheinwerfer, Typ 1N8.786, dürfen

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0218245

- 7 -

- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Einstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Gehäusetiefe (+/- 10 mm),
- mit einem Schutzgitter vor der Streuscheibe oder ohne solches,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Streuscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit farblosem oder hellgelb gefärbtem Reflektor.

Im Auftrag
Bruder

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



Anlagen:

- 2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 27.08.1991
- 1 Skizze vom 12.08.1991
- 1 Skizze vom 10.10.1991



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die **Erweiterung der Genehmigung**

für einen Typ eines Kraftfahrzeug-Nebelscheinwerfers nach der
Regelung Nr. 19 **einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 5**

Communication concerning **extension of approval**

of a type of motor vehicle front fog lamp pursuant to Regulation
No. 19 **including amendment 02 supplement 5**

Nummer der Genehmigung: **0218245**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **I**
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Nebelscheinwerfer mit einer Glühlampe der Kategorie:
Front fog lamp using a filament lamp of category:
H3

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt - not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
25.06.1996

6. Technischer Dienst, verantwortlich für die Durchführung der Prüfungen:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
18.07.1996

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
SWN 007 N1



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0218245**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **I**
Extension No.:

9. Kurze Beschreibung:
Concise description:
Kategorie nach der entsprechenden Aufschrift: **B**
Category as described by the relevant marking:
- Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x H3**
Number and category of filament lamp:
- Nennspannung (wenn SB-Scheinwerfer): **entfällt**
Rated voltage (if sealed beam): **not applicable**
- Farbe des ausgestrahlten Lichts: **weiß / gelb**
Colour of light emitted: **white / yellow**
10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens
11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
mit geändertem Schutzgitter
with modified protective grid
12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**
13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:
14. Datum: **25.07.1996**
Date:
15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:


Mayer



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: **0218245**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **I**
Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **0218245**

Erweiterung Nr.: **I**

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.